

Redaktioneller Teil. (Nr. 184.)

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die Veröffentlichung vom 8. September 1922 (Vbl. Nr. 214 vom 13. September 1922) wird für den **20. Oktober 1923** die Schlüsselzahl

3 000 000 000

empfohlen.

Die Schlüsselzahl ist für alle Buch- und Musikalienhandlungen verbindlich, soweit die Verleger sie zur Anwendung bringen.

Leipzig, am 20. Oktober 1923.

**Die Vorstände des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig,
des Deutschen Verlegervereins und des Deutschen Musikalien-Verleger-Vereins**

Dr. Arthur Meiner.

Dr. Georg Paetel.

Dr. Gustav Bod.

Währungsbarverkehr über Leipzig des Vereins Leipziger Kommissionäre.

Vierter Nachtrag zur VI. vervollständigten Liste derjenigen ausländischen Sortimentere, die ihren Kommissionär beauftragt haben, Einlösungen für ihre Rechnung in ihrer Landeswährung zu bewirken.

(VI. Liste und I./III. Nachtrag vgl. Vbl. Nr. 168, 189, 205 u. 221.)

Deutsch-Osterreich.

Graz: Conrad Sieber. (Fleischer.)
 Horn: Josef Pichler. (G. E. Schulze.)
 Klagenfurt: Joh. Leon sen. (Bernau.)
 Krems: Ferd. Oesterreicher. (Steinader.)
 Wien: Buchhandlung »Volkshaus«. (Thomas.)
 — Ferd. Rud. Müller. (Bernau.)
 — Frieda Reich. (Brauns.)
 — Wiener Volksbuchhandlung J. Skaret u. Dr. H. Danneberg. (Bernau.)
 — J. Zoller. (Fleischer.)
 Wiener-Neustadt: Karl Mumrich. (Thomas.)

Italien.

Trieste: A. Weger. (Thomas.)
 Rom: Angelo Signorelli. (Kochler.)

Jugoslavien.

Pancsova: Verlagsanstalt »Napredak«. (Brauns.) (Einlösung nur in Schweizer Franken.)

Schweden.

Gothenburg: A.-B. Nordiska Musikförlaget. (Riftner.)
 — Wettergren & Kerber. (Enobloch.)

Schweiz.

Bern: Fr. Krompholz. (Hofmeister.)
 Lausanne: Riccardo Petronio. (Kochler.)
 Schaffhausen: M. Weili-Höhr. (Wallmann.)

Tschechoslowakei.

Prag: Carl Berthold. (Opes.)
 Brünn: Minerva-Buchhandlung. (Brockhaus.)
 Olmütz: Friedrich Grosse. (Thomas.)
 Pilsen: J. Novak. (Opes.)

Ungarn.

Budapest: Sigmond Poltzer & Sohn. (Kochler.)

Leipzig, den 16. Oktober 1923.

Verein Leipziger Kommissionäre.

Ereignisse und Meinungen.

Von Dr. W. Junk.

II.

(I siehe Vbl. Nr. 148.)

Devisenanforderungen. — Ernennung von Ehrendoktoren. — Bücherpreise im Ausland. — Zahlungsverkehr zwischen Verlag und Sortiment. — Freies Schriftstellertum.

Devisenanforderungen seitens des Verlegers von dem Sortimentere, der für einen ausländischen Kunden bestellt, werden immer häufiger. Von einem der größten wissenschaftlichen Verleger Deutschlands wird dieses Verlangen — daß also ein Sortimentere, der für einen amerikanischen Kunden ein Buch bestellt, dem Verlag nicht in Papiermark, sondern effektiv auch in Dollarkwährung zahlen müsse — streng durchgeführt. Als ich selbst dieses Verlangen an einen mir befreundeten Konkurrenten stellte, hat mir dieser erwidert, daß nach Erkundigung bei seinem Finanzamt die Forderung, in Devisen bezahlt zu werden, gestellt an einen Inländer, unerlaubt und strafbar wäre, und hat sich auf meinen Wunsch, um die Sache zu klären, noch einmal einen — mir jetzt vorliegenden — schriftlichen Bescheid geben lassen, der klipp und klar dieses Verbot ausspricht. Ich habe mich darauf an mein eigenes Finanzamt gewandt, das mir das Folgende schreibt:

»Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 8. Mai 1923 in der Fassung vom 24. Juli 1923

(Reichsgesetzblatt 1923, Teil I, S. 748) kann Zahlung mit Zahlungsmitteln oder Forderungen in ausländischer Währung ausbezahlt werden: bei Geschäften über die Lieferung von Waren, die der Erwerber erwirbt, um sie ohne Ver- und Verarbeitung nach dem Ausland zu versenden oder zu verbringen (Ausfuhrgegeschäfte). § 14 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz ist zu beachten. Jedoch ist ein Erwerb ausländischer Zahlungsmittel zur Bezahlung solcher Waren unzulässig.»

Es ist charakteristisch, daß in einer so wichtigen Frage zwei Finanzämter derselben Provinz ganz entgegengesetzte Auskünfte erteilen, wobei mir allerdings der mir zugewandene Bescheid, da er ausführlicher ist und unter Hinweis auf eine bestimmte Stelle der Verordnung erfolgte, maßgebender erscheint. Jedenfalls wäre es Sache der Vereine exportierender Buchhändler, in dieser Beziehung Klarheit zu schaffen.

Die Ernennung von Ehrendoktoren nimmt in Deutschland einen beängstigenden Umfang an. Besonders kleinere Technische Hochschulen leisten sich viel in dieser Beziehung. Was soll man dazu sagen, wenn ein Berliner Konfektionär von einer solchen zum Doktor gemacht wird, selbstverständlich unter einer Begründung, die jedoch mehr als fadenscheinig ist. Soweit sind unsere Hochschulen aber ja doch noch nicht wie die Universität Warschau, die es jüngst fertiggebracht hat, einen längst Verstorbenen, den fälschlich als Polen hingestellten Kopernikus, zum Ehrendoktor zu machen! Auch auf den Buchhandel träufelt der Segen, und obwohl hier Mißgriffe selten vorkommen — ganz sind sie nicht ausgeblieben —, so wäre doch zu wünschen, daß sich Mittel und Wege